



NEWSLETTER 11/2014

Stellvertretende Vermögensbesteuerung – Antrag auf Optierung – Frist 31. Dez. 2014

Gemäss Art. 9 Abs. 3 bzw. 4 SteG besteht die Möglichkeit, dass Stiftungen, besondere Vermögenswidmungen und stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten, stellvertretend für die Begünstigten die Vermögens-/Erwerbssteuer auf die Begünstigungen entrichten.

Der Antrag ist gemäss Art. 7 Abs. 4 SteV jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres einzureichen. Soll somit für das **Steuerjahr 2014** die stellvertretende Vermögensbesteuerung erfolgen, ist der Antrag bis **31. Dezember 2014** bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Die Steuerverwaltung hat auf ihrer Internet-Seite ein Antragsformular für die stellvertretende Vermögensbesteuerung aufgeschaltet.

[Stellvertretende Vermögensbesteuerungen \(allgemein\)](#)

[Stellvertretende Vermögensbesteuerung durch Privatvermögensstrukturen bzw. Trusts](#)

17. Dezember 2014